



Hauptsatzung der Hessischen Tierseuchenkasse

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) vom 22. Dezember 2000 (GVBl I S. 624) beschließt der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Sitz, Aufgaben

Die Hessische Tierseuchenkasse ist ab 30. Dezember 2000 gem. § 3 des HAGTierSG vom 22.12.2000 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wiesbaden.

Sie hat die Aufgabe,

1. die gesetzlich vorgeschriebenen [Entschädigungen für Tierverluste](#) nach den Vorschriften des Tierseuchenrechts festzusetzen und auszuführen,
2. freiwillige Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten zu unterstützen,
3. freiwillige Vorsorgemaßnahmen zur Gesunderhaltung von Tierbeständen (Tiergesundheitsdienste) zu unterstützen,
4. Beihilfen für Tierverluste zu gewähren,
5. die Höhe der Beiträge festzusetzen und zu erheben, die aufgrund des Tierseuchenrechts von den Tierbesitzern zu entrichten sind,
6. die Kostenerstattung für die Beseitigung der Tierkörper von Tieren, die der Beitragspflicht unterliegen gem. § 15 Abs. 2 + 3 HAGTierSG vorzunehmen.
7. die Wirtschaftlichkeit der Tierkörperbeseitigungsanlagen gem. § 6 Abs.3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz zuletzt geändert am 22.12.2000 zu überprüfen,
8. i.R.d. Genehmigung der Tierkörperbeseitigungsentgelte gem. Übertragung nach § 4 Abs.2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes Stellung zu nehmen.

§ 2

Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Aufsicht

Beschlussorgan der Tierseuchenkasse ist der Verwaltungsrat. Er besteht aus 9 Mitgliedern und zwar

1. fünf Mitgliedern zur Vertretung der landwirtschaftlichen berufsständischen Organisationen (davon 1 Mitglied im Einvernehmen mit dem Landesagrarausschuss)
2. einem Mitglied zur Vertretung der Veterinärverwaltung
3. einem Mitglied zur Vertretung der Landwirtschaftsverwaltung
4. zwei Mitgliedern zur Vertretung der Gebietskörperschaften

Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Die Tierseuchenkasse unterliegt der Aufsicht des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums. Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte der fünf Mitglieder zur Vertretung der landwirtschaftlichen berufsständischen Organisationen eine/n Vorsitzende/n.

Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist das Mitglied zur Vertretung der Veterinärverwaltung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Interessen der Tierseuchenkasse gewissenhaft wahrzunehmen und sind zum Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

§ 3

Beschlussfassung

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Es können jedoch Berater/innen und Sachverständige hinzugezogen werden. Ihre Teilnahme bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates

oder des Vorsitzenden. Die hinzugezogenen Berater/innen und Sachverständigen müssen sich schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten und haben kein Stimmrecht.

Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr zu seinen Sitzungen ein. Das nähere Verfahren bestimmt die Geschäftsordnung.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Sitzung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

In eiligen Fällen oder bei einfachem Sachverhalt kann der Vorsitzende ausnahmsweise einen Beschluss des Verwaltungsrates im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Das nähere Verfahren bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 4

Amtsdauer und Aufwandsentschädigung

Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre.

Nach Ablauf der Amtsperiode führen der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gem. § 4 Abs. 2 HAGTierSG ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 € ab dem 01.05.03

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die hinzugezogenen Berater/innen und Sachverständigen erhalten, soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungstagegeld i.H.v. 150 DM, ab 1.1.2002 80 € oder, wenn sie außerhalb von Sitzungen im Auftrag des Verwaltungsrates ausschließlich Interessen der Tierseuchenkasse wahrnehmen, eine Entschädigung in Höhe des Sitzungstagegeldes. Außerdem erhalten sie Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Zuständigkeiten

Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Hauptsatzung
2. den Haushaltsplan
3. die [Beitragssatzung](#)
4. Umlagenerhebung gem. § 12 Abs. 4 HAGTierSG
5. die Vergütung der Schätzer nach § 18 Abs. 6 HAGTierSG
6. die Bildung von Rücklagen
7. die Aufnahme von Darlehen
8. **a)** Leistungen der Tierseuchenkasse, die nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen,
b) Richtlinien über die Gewährung und die Höhe der Beihilfen, soweit gesetzlich nichts geregelt ist
9. die Rechnungslegung und Entlastung der geschäftsführenden Person
10. die Annahme des Geschäftsberichtes

Gem. § 5 Abs. 2 HAGTierSG ist zu beachten, dass Beschlüsse des Verwaltungsrates, die wichtige Belange der Tierseuchenbekämpfung berühren und gegen die veterinärfachliche Bedenken bestehen, von der Aufsichtsbehörde innerhalb 2 Wochen nach Zuleitung der Niederschrift beanstandet werden können. Das Verfahren im Falle der Beanstandung regelt die Geschäftsordnung.



§ 6

Aufgaben des Vorsitzenden und der Geschäftsführung

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen. Der/die Geschäftsführer/in wird bevollmächtigt, die Beschlüsse des Verwaltungsrates zu vollziehen.

Der/die Vorsitzende vertritt die Tierseuchenkasse nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Er kann den/die Geschäftsführer/in bzw. einen Rechtsanwalt bevollmächtigen, diese Vertretung wahrzunehmen.

Erklärungen, durch die die Tierseuchenkasse verpflichtet werden soll, kann der/die Vorsitzende nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates abgeben.

Satz 1 bis 3 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden einem/r Geschäftsführer/in übertragen.

Der/die Vorsitzende erlässt hierzu eine Geschäftsordnung, in der auch die Vertretung des/der Geschäftsführers/in bestimmt wird.

§ 7

Haushaltsplan und Rücklagen

Die Tierseuchenkasse stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf.

Dieser wird von dem/der Geschäftsführer/in zusammen mit der Beitragssatzung dem Verwaltungsrat rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Gem. § 108 LHO sind der Haushaltsplan und die Beitragssatzung dem zuständigen Minister spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Haushaltsplan enthält

- alle Einnahmen
- alle Ausgaben
- Rücklagenübersicht

jeweils nach Tierarten getrennt.

Die Höhe der gemäß § 12 HAGTierSG zu bildenden Regelrücklagen werden vom Verwaltungsrat jährlich für jede Tierart entsprechend einer möglichen außergewöhnlichen Inanspruchnahme festgelegt und aus dem Beitragsaufkommen für die einzelnen Tierarten gebildet.

§ 8

Verwendung der Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel der Tierseuchenkasse dürfen nur in Anspruch genommen werden

- für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach §§ 7-9 HAGTierSG,
- für andere Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind oder für die eine Rechtsverpflichtung besteht,
- für sonstige Ausgaben, wenn darüber ein besonderer Beschluss des Verwaltungsrates vorliegt.

Ausgaben für Leistungen dürfen grundsätzlich nur aus dem Beitragsaufkommen für die Tierart gedeckt werden, für die die Ausgabe entsteht, soweit das HAGTierSG oder der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Ausgaben für allgemeine Maßnahmen und für Verwaltungskosten sind anteilig auf alle Tierarten zu verteilen.

Falls die Regelrücklagen nicht ausreichen, den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, ist eine zur vorübergehenden Deckung erforderliche Kreditaufnahme vom Verwaltungsrat zu beschließen.



§ 9

Rechnungslegung

Für die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung gelten die einschlägigen Bestimmungen der LHO. Die Rechnung der Tierseuchenkasse ist gem. § 109 LHO von einem Wirtschaftsprüfer prüfen.

Der/die Geschäftsführer/in wird gem. § 9 LHO als Beauftragte/r für den Haushalt bestellt.

Der/die Geschäftsführer/in legt dem Verwaltungsrat innerhalb vom 5 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Haushaltsrechnung zu seiner/ihrer Entlastung und der des Vorsitzenden des Verwaltungsrates vor.

Der/die Geschäftsführer/in und der/die Vorsitzende legen dem Verwaltungsrat bis zum 1. Mai des folgenden Jahres einen Geschäftsbericht zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 3 HAGTierSG vor.

§ 9a

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Teils VII Verwaltungsverfahrensgesetz, auch in Verbindung mit § 20.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt nach Genehmigung durch das Sozialministerium und Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Mai 2003